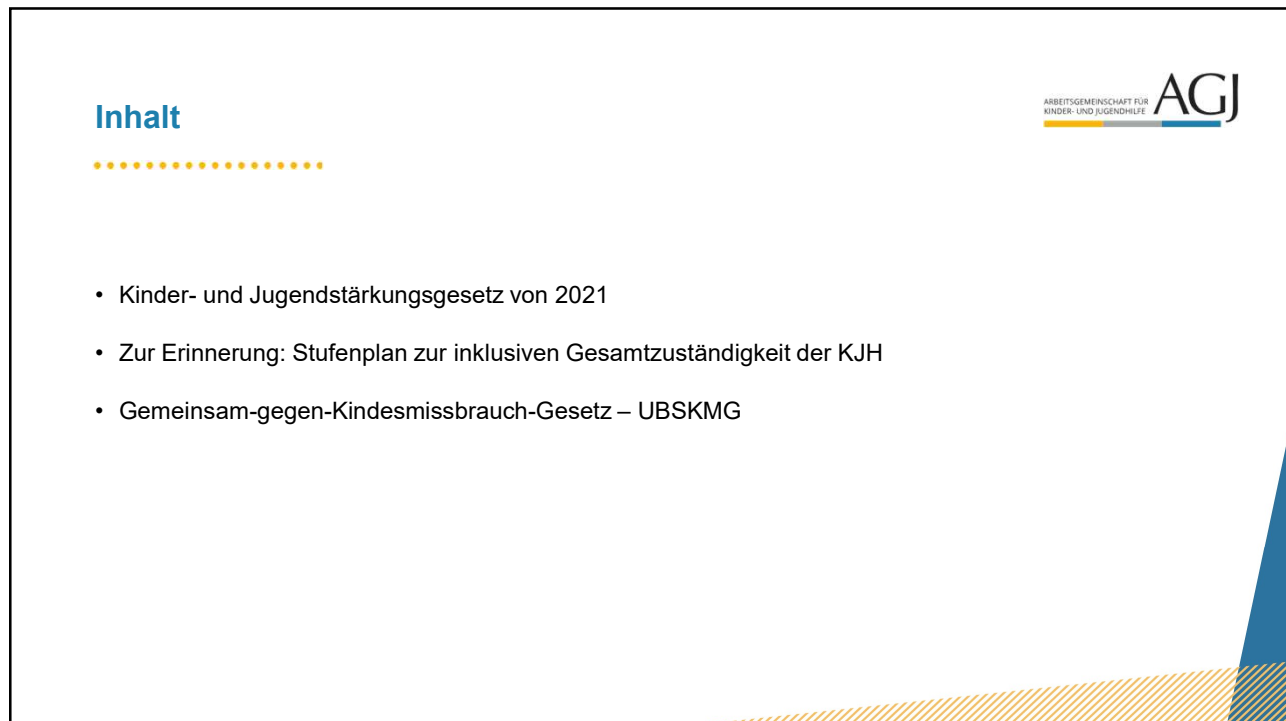




1



2

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021



Förderung und Einbeziehung von Selbstorganisationen

- **Adressat*innen sollen über den Einzelfall hinaus in Strukturüberlegungen einbezogen werden**
offenen Umsetzungsfragen
- **§ 4a SGB VIII Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung**
siehe Beitrag von Angela Smessaert
- **§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**
„... geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung...“
- **§ 71 Abs. 2 SGB VIII Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss**
„Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“

3

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021



Förderung und Einbeziehung von Selbstorganisationen

- **§ 71 Abs. 2 SGB VIII Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss**
„Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“
- **§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften**
Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.
- **§ 83 Abs. 3 SGB VIII Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung**
„Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.“

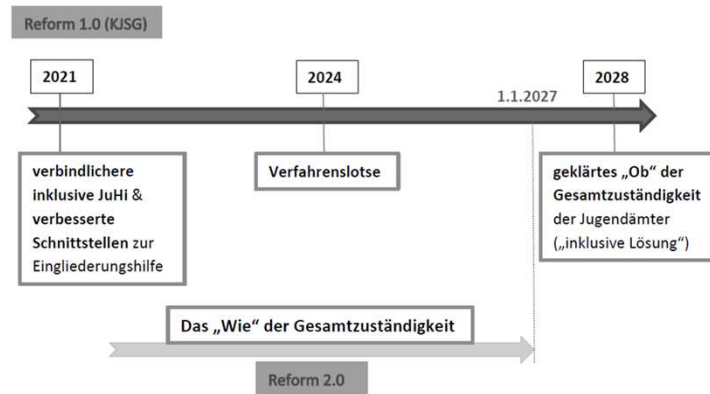
4

Zur Erinnerung: Stufenplan zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Sozialreform und fachliche Weiterentwicklung

- Hilfen der KJH und der EGH werden unter dem Dach der Jugendhilfe zusammengefasst
- künftig zwei Anspruchsberechtigungen mit entspr. Leistungstatbeständen
- Gesetzgebungsverfahren läuft, vorübergehender Dialogprozess des BMFSFJ mit Beteiligung von Betroffenenverbänden und Selbstorganisationen aus KJH und EGH

I. Drei-Stufen-Plan



@ Schönecker in: Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert, Das neue KJSG, 2021, Kap 3

5

Gemeinsam-gegen-Kindesmissbrauch-Gesetz – UBSKMG

Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Förderung von Aufarbeitung sowie Stärkung der Betroffenenrechte (Gesetzgebungsverfahren läuft)

- **§ 14 Betroffenenrat UBSKM-G RefE**
 - (1) Der Betroffenenrat wird durch die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll 18 nicht überschreiten
 - (2) Aufgaben: Vertretung von Betroffenen, Beratung der UBSKM, Begleitung von Vorhaben, Erarbeitung eigener Vorschläge
 - (3) Die Mitglieder des Betroffenenrats sind ehrenamtlich tätig. (Aufwandsentschädigung)
 - (5) Niemand darf wegen der Tätigkeit im Betroffenenrat benachteiligt werden. (Freistellung für Sitzungen, Schutz vor Kündigung)
- **Aktuell: Prozess zu Entwicklung von Qualitätsstandards für Betroffenenbeteiligung**

6

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

.....

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

angela.sμεσαert@agj.de

kristin.teuber@sos-kinderdorf.de

